

**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-1316-301 „Godelniederung/Föhr“**



Der Managementplan wurde durch die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (GFN) mbH, im Auftrag der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3                      Postfach 7151  
**24106 Kiel**                              **24171 Kiel**

Kiel, den 06.06.2016

gez.  
Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Strandbereich bei Witsum (Foto: Hannes Hollenbach)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen .....	4
<b>1.2. Verbindlichkeit</b> .....	4
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	5
<b>2.1. Gebietsbeschreibung</b> .....	5
<b>2.2. Einflüsse und Nutzungen</b> .....	7
2.2.1. Land- und Forstwirtschaft .....	7
2.2.2. Jagd .....	7
2.2.3. Fischerei und Angelsport .....	8
2.2.4. Tourismus .....	8
<b>2.3. Eigentumsverhältnisse</b> .....	8
<b>2.4. Regionales Umfeld</b> .....	8
<b>2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen</b> .....	8
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	9
<b>3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie</b> .....	9
<b>3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie</b> .....	9
3.3. Weitere Arten und Biotope .....	10
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	12
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele .....	12
<b>4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen   Rechtsgründen</b> .....	12
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	13
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	18
<b>6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen</b> .....	18
<b>6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen</b> .....	19
<b>6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen</b> .....	22
<b>6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> .....	24
<b>6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien</b> .....	28
<b>6.6. Verantwortlichkeiten</b> .....	28
<b>6.7. Kosten und Finanzierung</b> .....	28
<b>6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung</b> .....	28
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	28
<b>8. Anhang</b> .....	29

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Karte 1 – Übersicht (1:25.000)
- Anlage 2: FFH DE-1316-301 - Erhaltungsziele
- Anlage 3: Lebensraumtypen - Steckbriefe
- Anlage 4: Maßnahmenblätter
- Anlage 5: Karte 2a Bestand: Biototypen (1:10.000)
- Anlage 6: Karte 2b Bestand: FFH-Lebensraumtypen (1:10.000)
- Anlage 7: Karte 3 Maßnahmen (1:7.500)

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Godelniederung/Föhr“ (Code-Nr: DE-1316-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 13.08.2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000 gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 02.10.2006, S. 883) gem. Anlage 2
- ⇒ FFH-Monitoring Leguan (Leguan 2005, 2012), gem. Anlagen 5 und 6
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe gem. Anlage 3
- ⇒ Arten und Fundpunktkataster des Landes Schleswig-Holstein
- ⇒ Wadden Sea Plan 2010
- ⇒ Biotopbeobachtungsbögen

### 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsver-

bot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z. B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## **2. Gebietscharakteristik**

### **2.1. Gebietsbeschreibung**

Das 149 Hektar große FFH-Gebiet Godelniederung/Föhr liegt auf der Südseite der Insel Föhr, zwischen den Ortschaften Hedehusum und Goting und umfasst die Niederungen der Godel sowie zwei kleinerer Bäche. Der gesamte Niederungsbereich ist eine ehemalige Wattenmeerbucht, die durch Strandwälle vom Meer abgetrennt wurde. Bis heute ist das Gebiet durch eine hohe natürliche Dynamik gekennzeichnet und stellt aufgrund seines weitgehend natürlichen Übergangs vom Wattenmeer über eine brackwassergeprägte Niederung bis hin zu terrestrischen Lebensräumen eine geomorphologische Besonderheit dar.

Der größte Teil der Niederung ist von unterschiedlichen Ausprägungen der Salzwiesen und brackwasserbeeinflusstem Grünland bestanden. Die vorgenannten Fließgewässer mäandrieren mehr oder weniger frei. In Senken haben sich vereinzelt kleinere Lagunen ausgebildet. In ungenutzten Bereichen haben sich zudem Brackwasserröhrichte entwickelt. Die höher gelegenen Bereiche der Geestrücken werden durch mesophiles Grünland geprägt.

Der Übergangsbereich zur Nordsee wird geprägt von Kliffs und überdünnten Strandwällen mit vorgelagerten, teilweise vegetationsbestandenen Sand- und Kiesstränden. Letztere werden im westlichen Gebietsteil aus Gründen des Küstenschutzes mit Steinpackungen aus Kupferschlacke und Vlies gesichert.

Das Gebiet stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Wiesenvögel wie Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper brüten in den ausgedehnten Grünlandbereichen und zahlreiche Seevögel nutzen das Gebiet als Brut- und Rastplatz. Zu den zahlreichen Pflanzenarten der Niederung zählen neben typischen Salzwiesenarten wie Strand-Aster, Strandflieder und Strandsoße auch deutschlandweit bedrohte Arten wie Strand-Platterbse, Strand-Wegerich und Stranddistel.



Lage der Godelniederung auf Föhr



Luftbild mit Abgrenzung des FFH-Gebietes

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

### 2.2.1. Land- und Forstwirtschaft

Durch die weitgehend natürliche Dynamik des Wasserregimes und die damit einhergehend teilweise hohen Wasserstände sowie hohem Versalzungsgrad variieren die Flächen, die bewirtschaftet werden können, zeitlich und räumlich. Der größte Teil der Grünlandflächen im FFH-Gebiet Godelniederung/Föhr wird derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt (Mahd oder Beweidung). Auf eine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird dabei überwiegend verzichtet. Lediglich ein kleinerer Teil der Grünlandflächen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Osten des Gebietes findet auf einer rund 1,7 ha großen Fläche eine forstwirtschaftliche Nutzung (Fichtenforst) sowie auf weiteren ca. 2 ha intensive Ackernutzung statt.

Teile der Godelniederung sind derzeit ungenutzt und befinden sich in Sukzession.

### 2.2.2. Jagd

Im Gebiet findet eine Jagd auf Niederwild durch den Hegering Föhr statt, jedoch kaum in Strandnähe. Auf der Insel gibt es weder Schwarzwild noch Füchse.

Im Norden des FFH-Gebietes befindet sich ein derzeit nur selten genutzter Schießstand.

### 2.2.3. Fischerei und Angelsport

Eine fischereiwirtschaftliche Nutzung findet im Gebiet in geringem Umfang lediglich in einem sogenannten „Fischgarten“ in den Wattflächen im Westen des Gebietes statt. Die Godel ist ein Pachtgewässer, in dem geangelt werden darf. Die Angelnutzung findet nur durch Gemeindemitglieder statt. Darüber hinaus wird das Gewässer fischereiwirtschaftlich nicht genutzt.

### 2.2.4. Tourismus

Das Gebiet ist touristisch von Bedeutung. Es ist durch eine in West-Ost-Richtung durch das Gebiet verlaufende, asphaltierte Straße erschlossen, von der mehrere unbefestigte Stichwege in Richtung Strand abgehen. Dieses Wegenetz wird vor allem von Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt, der asphaltierte Bereich kann zudem von Autos befahren werden. Der zum FFH-Gebiet gehörende Strand ist in Teilen abgesperrt, teilweise aber auch frei zugänglich und wird dort von Spaziergängern genutzt.

## 2.3. Eigentumsverhältnisse

Die größte Flächeneigentümerin im FFH-Gebiet Godelniederung/Föhr ist die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der knapp die Hälfte (73,9 Hektar) der insgesamt 147 Hektar des FFH-Gebietes gehört. Ein weiterer bedeutender Anteil entfällt auf ca. 20 Privateigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften. Die übrigen Flächen befinden sich zu unterschiedlichen Anteilen im Besitz der Gemeinden Borgsum, Nieblum, Utersum und Witsum sowie der Küstenschutzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein (s. auch untenstehende Tabelle).

Eigentümer	Fläche (ha)
Stiftung Naturschutz SH	73,9
Private Eigentümer	61,6
Gemeinde Witsum	6,6
Gemeinde Utersum	2,3
Gemeinde Nieblum	2,2
Land SH (Küstenschutzverwaltung)	0,4
Gemeinde Borgsum	0,2

## 2.4. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet Godelniederung/Föhr grenzt in südwestlicher Richtung an Wattflächen der Nordsee und damit an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Landeinwärts prägen vorwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie ländliche Siedlungen die Umgebung des Gebietes.

## 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Godelniederung ist nicht nur FFH-Gebiet, sondern auch Teil des Vogelschutzgebietes EGV DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das nahezu das gesamte Schleswig-Holsteinische Wattenmeer sowie einen Teil der angrenzenden Uferbereiche umfasst. Darüber hinaus überschneidet sich das FFH-Gebiet Godelniederung auf einem schmalen Streifen mit dem Naturschutzgebiet

Nordfriesisches Wattenmeer, das den Großteil des nordfriesischen Wattenmeeres sowie einige küstennahe Landbereiche umfasst.

Weiterhin ist das Gebiet als „Geotop“ mit der Nummer KI041 ausgewiesen.

Das Gebiet ist von archäologischer Bedeutung, sodass es hier immer wieder zu Untersuchungen und Grabungen kommt.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	15	10,07	C
1210	Einjährige Spülsäume	4	2,68	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	3	2,01	A
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	5	3,36	B
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	1	0,67	A
1320	Schlickgrasbestände ( <i>Spartinion maritimae</i> )	1	0,67	A
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i> )	90	60,40	B
2110	Primärdünen	1	0,67	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig  
 Daten basieren auf den Daten des Standarddatenbogens (Kartierungsstand gem. SDB 2003).

Gemäß FFH-Kartierung ebenfalls vorhanden, aktuell jedoch nicht als Erhaltungsgegenstand aufgeführt sind die folgenden LRT:

- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer

Bei der kommenden Aktualisierung des Standarddatenbogens ist den neuen Erkenntnissen der Kartierung Rechnung zu tragen.

#### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Gemäß dem Standarddatenbogen sind aus dem FFH-Gebiet Godelniederung keine Vorkommen von Arten aus den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie bekannt. In der Vergangenheit gab es jedoch Nachweise der Kreuzkröte (FFH Anh. IV). Der letzte gesicherte Nachweis dieser Art entstammt den Angaben des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) aus dem Jahre 2001.

## 3.3. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
<b>Amphibien:</b>		
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	FFH IV	AFK 2001
<b>Brutvögel:</b>		
Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )	VSR	GFN 2015
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	VSR	GFN 2014
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	VSR, RL-SH V	GFN 2015
Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )	VSR, RL-SH 2	GFN 2014
<b>Rastvögel:</b>		
Eiderente ( <i>Somateria mollissima</i> )	VSR	GFN 2014
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	VSR, RL-SH 0	AFK 2008
<b>Pflanzen:</b>		
Borstgras ( <i>Nardus stricta</i> )	RL-SH 3	Raabe 1987
Dänisches Löffelkraut ( <i>Cochlearia danica</i> )	RL-SH *	Raabe 1987
Echte Arnika ( <i>Arnica montana</i> )	RL-SH 1	Raabe 1987
Englisches Löffelkraut ( <i>Cochlearia anglica</i> )	RL-SH D	Raabe 1987
Europäischer Meersenf ( <i>Cakile maritima</i> )	RL-SH *	GFN 2015
Großer Klappertopf ( <i>Rhinanthus angustifolius</i> )	RL-SH 3	Raabe 1987
Gelbe Wiesenraute ( <i>Thalictrum flavum</i> )	RL-SH 3	GFN 2014
Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinanthus minor</i> )	RL-SH 2	Raabe 1987
Kreuzblümchen ( <i>Polygala vulgaris</i> )	RL-SH 1	Raabe 1987
Küsten-Meerkohl ( <i>Crambe maritima</i> )	RL-SH V	GFN 2015
Niedrige Schwarzwurzel ( <i>Scorzonera humilis</i> )	RL-SH 1	Raabe 1987
Rauhaarige Dornmelde ( <i>Bassia hirsuta</i> )	RL-SH 2	GFN 2014
Roggen-Gerste ( <i>Hordeum secalinum</i> )	RL-SH 3	Raabe 1987
Salzmierle ( <i>Honckenya peploides</i> )	RL-SH *	GFN 2015
Stielfrüchtige Salzmelde ( <i>Atriplex pedunculata</i> )	RL-SH 2	Raabe 1987
Strand-Aster ( <i>Aster tripolium</i> )	RL-SH *	GFN 2014
Stranddistel ( <i>Eryngium maritimum</i> )	RL-SH 3	GFN 2015
Strandflieder ( <i>Limonium vulgare</i> )	RL-SH *	GFN 2014
Strand-Platterbse ( <i>Lathyrus maritimus</i> )	RL-SH 3	GFN 2015
Strand-Salzmelde ( <i>Atriplex portulacoides</i> )	RL-SH *	GFN 2014
Teufelsabbiss ( <i>Succisa pratensis</i> )	RL-SH 2	Raabe 1987
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein, VSR: Vogelschutz-Richtlinie, AFK: nach Angaben des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein.		



*Impressionen aus dem FFH-Gebiet Godelniederung (1) (von links nach rechts).. Erste Reihe: Mündungsbereich der Godel (LRT 1130); Lauf der Godel. Zweite Reihe: aktive Steilküste mit frischen Abbrüchen im Westen des Gebietes (LRT 1230); strukturreiches Salzgrünland (LRT 1330); Dritte Reihe: Einjährige Vegetation der Spülsäume (LRT 1210); Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220).*

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1316-301 „Godelniederung/Föhr“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Ziel ist die Erhaltung folgender LRT:

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
von besonderer Bedeutung (*: prioritärer Lebensraumtyp)	
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände ( <i>Spartinion maritimae</i> )
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )
2110	Primärdünen
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
-	-

Gemäß FFH-Kartierung ebenfalls vorhanden, aktuell jedoch nicht als Erhaltungsziel aufgeführt sind die folgenden LRT:

- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer

Bei der kommenden Aktualisierung der Erhaltungsziele ist den neuen Erkenntnissen der Kartierung Rechnung zu tragen.

Übergreifende Ziele:

Erhaltung einer Küstenniederung mit ihren natürlichen bis naturnahen, salz- und süßwasserbeeinflussten Lebensräumen, einschließlich der natürlichen Übergänge von wattenmeer- zu süßwassergeprägten Lebensräumen. Für den Lebensraumtyp 1150 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten *wiederhergestellt* werden.

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

**Europäisches Vogelschutzgebiet 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“**, Teilbereich 5: Ästuare /Flussmündungen:

Die Godelniederung ist die letzte, weitgehend natürliche und unverbaute Fließgewässermündung, mit Salzwiesenflächen in Lagunenlage.

Übergreifende Ziele:

- Erhaltung des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z. B. Watten, Süß- und Salzwiesen, Altwassern, Priel- und Grabensystemen, Spülsäumen, Röhrriechen, Riedern, Schlammbänken, Stränden,

- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie der natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich

### **Schwerpunktbereich Nr. 458 „Godelniederung“ des landesweiten Biotopverbundsystems:**

Die Godelniederung ist geomorphologisch eine einzigartige Küstenniederung mit einem sehr vielfältigen Lebensraummosaik (beweidete und ungenutzte Salzwiesen, brackiges Feuchtgrünland, Fließgewässer, Schlickgras- und Schilfbestände).

Sie ist bedeutendes Brut- und Rastgebiet von Vögeln. In der Godelniederung soll eine Küstenniederung (Lagune) mit unterschiedlichen natürlichen bis halbnatürlichen salz- und süßwasserbeeinflussten Lebensräumen wiederhergestellt werden.

Die Niederung soll einer natürlichen Dynamik unterliegen. Es soll ein weitgehend natürliches Wasserregime hergestellt werden, eine intensive landwirtschaftliche Nutzung soll unterbleiben und die Wegeführung verändert werden.

Zum Erhalt der Vogelrast- und Brutplätze sind ggf. Pflegemaßnahmen erforderlich.

### **Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen:**

„Godelniederung“:

- Erhalt einer Salzwiesen- und Niederungslandschaft
- Erhaltung des unterschiedlichen Zusammenspiels zwischen Salz- und Süßwasser
- Erhalt der küstenmorphologischen Vorgänge insbesondere im Mündungsbereich der Godel in das Wattenmeer

Aktuell ist kein Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung als NSG vorgesehen. Im Fall einer möglichen späteren Ausweisung, können aber dort getroffene Regelungen über die dieses Managementplans hinausgehen.

## **5. Analyse und Bewertung**

Die folgende Aufstellung beinhaltet eine Analyse und Bewertung aktueller, gebietspezifischer Themen.

<b>Thema</b>	<b>Erläuterung</b>
Nutzungsin- tensität	Ein Großteil des Grünlandes im FFH-Gebiet befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz und wird bereits extensiv genutzt (Mahd und Beweidung). Auf den übrigen Flächen findet teilweise ebenfalls eine extensive Bewirtschaftung statt, die in Absprache zwischen BUND, Landwirtschaft und Stiftung Naturschutz durchgeführt wird, zum Teil erfolgt noch eine intensive Flächennutzung. Einige Flächen innerhalb der Godelniederung befinden sich entgegen den Schutzzielen des FFH-Gebietes zudem in einer

Thema	Erläuterung
	naturfernen intensiven forst- bzw. ackerwirtschaftlichen Nutzung.
Sukzession	Durch die weitgehend natürliche Dynamik des Wasserregimes bedingt variieren die Flächen, die bewirtschaftet werden können aufgrund teilweise hoher Grundwasserstände und Versalzung des Grünlandes, zeitlich und räumlich. Größere Gebietsteile befinden sich daher in Sukzession. Auf einigen Flächen ist dies explizit erwünscht, um eine freie Entfaltung der Vegetationsentwicklung zu ermöglichen und Vogelarten höherer Strukturen einen Lebensraum zu bieten. In anderen Teilen des Gebietes wäre aus naturschutzfachlicher Sicht, insbesondere zur Förderung von Wiesenvögeln, eine extensive Bewirtschaftung zu bevorzugen. Diese erweist sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zurzeit jedoch als schwierig.
Neophyten und sonstige Konfliktarten	Auf der Luv-Seite des Strandwalls wächst in größeren Beständen die Kartoffelrose und breitet sich zunehmend aus, wobei sie konkurrenzschwächere Pflanzenarten verdrängt. Im Bereich des Grünlands mittlerer Standorte kommt vereinzelt das Jakobs-Kreuzkraut vor. Aufgrund ihrer Unverträglichkeit für Pferde und Rinder kann bei einer flächenhaften Ausbreitung ein erhebliches Konfliktpotential zur landwirtschaftlichen Nutzung entstehen.
Tourismus	Eine Beunruhigung geht von Ausflüglern aus, die sich abseits der ausgewiesenen Infrastruktur bewegen. In besonderem Maße geschieht dies östlich der Godelmündung, wo Besucher häufig zwischen dem nach Norden abbiegenden Klavertsweg und dem Strand abkürzen. In geringerem Maße betrifft dies auch die vom BUND ausgezäunten, ökologisch besonders sensiblen Strandabschnitte beidseitig der Godelmündung sowie, westlich angrenzend, die küstenparallel verlaufende Auszäunung (s. Anlage 7). Die vorhandene Auszäunung dient nicht nur dem Schutz von Flora und Fauna sondern auch einem natürlichen Küstenschutz, da der Erhalt der Vegetation ein wirksames Mittel gegen Erosion darstellt. Eine besondere Beunruhigung des Gebietes geht von unangeleiteten Hunden aus. Das Gebiet ist über den Bann-Siekens-Weg und den Klavertsweg auch durch den motorisierten Individualverkehr befahrbar. Im Gebiet sind bereits vereinzelt Schautafeln mit Informationen zum Gebiet installiert. Hier besteht noch ein Erweiterungspotential in Form eines Besucherinformationssystems. In der Godelniederung gibt es bisher keine Möglichkeit zur sichtgeschützten Beobachtung von Vögeln. Mit der Errichtung eines Beobachtungsstandes ließen sich neue Möglichkeiten zur Naturerfahrung im Gebiet schaffen.
Küstenschutz	Die Entwicklung der Küstenlinie vor der Godelniederung ist durchweg durch Erosion gekennzeichnet. An dieser Erosions-

Thema	Erläuterung
	<p>küste bedeutet natürliche Küstendynamik einen Materialverlust, der sich nicht andernorts an der Insel anlagert. Die Rückgangsraten bei der NHN+2m-Höhenkote liegen i. M. bei rd. -0.5 m/Jahr. Richtung Hedehusumer Geest beträgt der Rückgang - 1 m/Jahr. Lediglich in den sehr kleinräumigen Bereichen der östlichen Godelmündung und eines weiteren Fließgewässers weiter östlich (hier im Zusammenhang mit Sandaufspülungen vor Goting) sind Anlandungen festzustellen. Ohne Küstenschutzmaßnahmen könnte die Erosion zum Abtrag des küstennahen Strandwalles führen, was eine Überflutung der Godelniederung zur Folge hätte.</p>
Jagd und Fischerei	<p>Die Jagd im Gebiet führt der Hegering Föhr durch. Die Jagd innerhalb des Schutzgebietes beschränkt sich derzeit in der Regel auf einen einmaligen Termin im Jahr (Drückjagd) und findet kaum in den ökologisch besonders sensiblen Bereichen in Strandnähe statt. Auf Föhr gibt es bisher weder Wildschweine noch Füchse.</p> <p>Im Norden des FFH-Gebietes befindet sich ein Schieß-Übungsstand. Dieser stellt im FFH-Gebiet eine potenzielle Beunruhigungsquelle dar, wird gegenwärtig jedoch nur selten genutzt.</p>
Uferdynamik Godel	<p>Sowohl der Lauf der Godel, als auch die Läufe der beiden anderen Bäche der Niederung wurden im Rahmen der Flurbereinigung begradigt. Vermutlich hat dies zu einer deutlichen Verstärkung des Salzwassereinflusses im Niederungsbereich geführt. Die Sohlen und Ufer der Bäche wurden nur zum Teil befestigt, sodass auf Teilstrecken dieser Gewässer eine eigendynamische Entwicklung mit Erosions- und Sedimentationsvorgängen eingesetzt hat.</p> <p>Aufgrund dieser eingeleiteten Entwicklung und den hohen Kosten einer Renaturierung der Fließgewässer ist eine umfangreiche Renaturierung der begradigten Gewässerabschnitte daher nicht vorrangig.</p>
Kreuzkröte	<p>Auf der Insel Föhr ist es in den letzten Jahrzehnten, vermutlich aufgrund des zunehmenden Verlustes geeigneter Lebensräume, zu einer starken Abnahme der Amphibienpopulationen gekommen. Von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist die Kreuzkröte (FFH Anh. IV). Diese Art kam im Gebiet einstmals vor, gilt heute jedoch als verschollen. Der letzte gesicherte Nachweis dieser Art geht auf das Jahr 2001 zurück.</p> <p>Im Rahmen eines durch die Stiftung Naturschutz initiierten, kürzlich gestarteten Artenhilfsprogramms wird zunächst überprüft, ob die Kreuzkrötenpopulation Föhrs tatsächlich erloschen ist. Im Weiteren soll eine Nachzucht mit anschließender (Wieder-)ansiedlung stattfinden, die, falls keine Föhrer Individuen mehr gefunden werden sollten, anhand der genetisch vermutlich ähnlichen Population Amrums erfolgen wird (s. AMPHI CONSULT GERMANY 2014).</p>

Thema	Erläuterung
Archäologische Grabungsarbeiten	<p>In der Gemeinde Witsum, nördlich der Godelmündung, sowie in der Gemeinde Nieblum im östlichen Gebietsteil finden in Randbereichen der Niederung derzeit archäologische Untersuchungen und Grabungsarbeiten statt.</p> <p>Die derzeitigen Arbeiten umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geophysikalische Untersuchungen</li> <li>• Paläogeographische und bodenkundliche Untersuchungen</li> <li>• Archäologische Ausgrabungen</li> </ul> <p>Bei den Eingriffen kommt es zu einer temporären Beunruhigung des Gebietes.</p> <p>Weitere zukünftige Funde in anderen Teil der Godelniederung können nicht ausgeschlossen werden.</p>
Touristische Strandnutzung	<p>Der Strand innerhalb des FFH-Gebietes ist größtenteils für Strandspaziergänger offen, unterliegt ansonsten jedoch keiner weiteren Nutzung.</p>
Beräumung von Treibsel	<p>Gelegentlich finden Müllsammelaktionen statt, bei denen der Strand auch mit motorisiertem Gerät befahren wird.</p> <p>Am Strand kommt es regelmäßig zur Anspülung größerer Mengen von Treibseln, das sich neben Seegras auch aus abgestorbenen Teilen des eingewanderten Schlickgrases zusammensetzt. Bei Sturmfluten werden Treibsel bis ins Grünland hereingespült, wo es zum Teil zusammengetragen und verbrannt wird. Durch die Verbrennung kann es dabei, abhängig von Lokalität, Zeitpunkt und Witterungsbedingungen, z. B. durch Rauchentwicklung und Nährstoffeinträge, zu einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna kommen.</p>



*Impressionen aus dem FFH-Gebiet Godelniederung (2) (von links nach rechts). 1. Reihe: in die Jahre gekommene Schautafel; verschiffende Sukzessionsfläche im Norden des Gebietes. 2. Reihe: Kartoffelrose im Strandbereich; Gelege in gesperrtem Strandabschnitt im Bereich der Godelmündung. 3. Reihe: Küstenschutzmaßnahmen im westlichen Gebietsteil (Vlies und Kupferschlacke); natürliche Küstendynamik (Erosion) an ungesichertem Küstenabschnitt im mittleren Gebietsteil.*

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 4 konkretisiert.

Grundsätzlich dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung der gebietspezifischen Erhaltungsziele zur Folge haben. Maßnahmen im Gebiet sollten deshalb eng unter Beteiligung aller betroffenen Behörden erfolgen und potentiell negative Folgen mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bewertet werden. Da auch Unterlassungen negative Auswirkungen haben können, wird auch bei Änderungen der Nutzungsintensität eine Abstimmung mit der UNB empfohlen.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

<b>Maßnahme</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Maßnahmenträger</b>
Besucherinformation und Wegführung	Aufstellung einzelner Schautafeln und Schilder mit Informationen zum Gebiet, Flora und Fauna sowie Hinweisschilder zu Wegführung und Betretungsverboten; Auszäunung ökologisch besonders sensibler Strandbereiche im Bereich der Godelmündung sowie, küstenparallel, westlich angrenzend	LKN / Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
Sicherung von Flächen im Sinne des Naturschutzes	Ankauf und anschließende Nutzungsextensivierung von Flächen durch die Stiftung Naturschutz sowie Grünlandextensivierung durch die Stiftung Naturschutz und den BUND, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten	Stiftung Naturschutz SH
Steinschüttung zum Schutz der Salzwiesen vor Erosion	2007 durch das Amt Föhr-Amrum initiierte und vom MLUR als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gem. § 33 LNatSchG (a. F.) eingestufte Anlage einer Steinschüttung aus Kupferschlacke im westlichen Gebietsteil	Amt Föhr-Amrum

## 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung aktuell notwendiger Maßnahmen sowie die hierdurch zu erhaltenden LRT. Eingeklammerte LRT sind bisher nicht als Erhaltungsgegenstand gelistet, kommen gemäß FFH-Kartierung jedoch im Gebiet vor.

Maßnahme	Erläuterung	Erhaltung LRT
<b>M 6.2.1:</b> Erhaltung der natürlichen Küstendynamik im bisherigen Umfang	Die natürliche Küstendynamik im Gebiet ist soweit wie möglich zu erhalten. Sowohl die Godel als auch die anderen Bäche im Gebiet sind in ihrem unbefestigten Zustand zu erhalten und die natürliche Dynamik an ihren Ufern zuzulassen. Über die bereits erfolgten baulichen Maßnahmen des Küstenschutzes hinaus sollen innerhalb des FFH-Gebietes möglichst keine zusätzlichen Schritte zur Einschränkung der Küstendynamik ergriffen werden. Sofern aufgrund des Küstenrückgangs Maßnahmen des Küstenschutzes für erforderlich gehalten werden, unterliegen sie der Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit gem. §34 BNatSchG. Die Unterhaltung bestehender Küstenschutzanlagen bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Bei der Unterhaltung ist eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sicherzustellen.	<u>LRT:</u> (1130, 1140), 1150, 1210, 1220, 1230, 1310, 1320 1330, 2110
<b>M 6.2.2:</b> Keine mechanische Beräumung des Strandes	Eine mechanische Beräumung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der einjährigen und mehrjährigen Strandvegetation und ist daher nicht zulässig. Die gelegentlich stattfindenden Aktionen zum manuellen Einsammeln von Müll sind hingegen ausdrücklich erwünscht. Allerdings ist beim Befahren der Strände zur Abfuhr des Mülls besonders auf eine Schonung der Strandvegetation zu achten.	<u>LRT:</u> 1210, 1220, 2110
<b>M 6.2.3:</b> Bekämpfung bestimmter Neophyten	In den Strandbereichen ist eine Ausbreitung der Kartoffelrose mechanisch zu verhindern. Dabei ist darauf zu achten, dass es bei der Bekämpfung dieser Art zu	<u>LRT:</u> insb. 1220, 2110

Maßnahme	Erläuterung	Erhaltung LRT
	keiner nachhaltigen Störung der autochthonen Flora und Fauna kommt. Diese Maßnahme zielt gegebenenfalls auch auf andere Neophyten, sofern diese eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes bestehender LRT darstellen.	
<b>M 6.2.4:</b> Keine Intensivierung der Strandnutzung	Die Nutzung des Strandbereichs (z. B. Nutzung als Wanderweg) bleibt im Rahmen bestehender Genehmigungen der Sondernutzung zulässig und darf nicht ausgeweitet werden.	<u>LRT:</u> insb. 1210, 1220, 1230, 2110, (2120)
<b>M 6.2.5:</b> (a) Zulassen der natürlichen Dynamik im Bereich von Lagunen sowie (b) Verzicht auf Düngemittel und Entwässerung in einem 20 m Radius um diese	Um das Schutzziel der Wiederherstellung eines guten Zustands der Lagunenlebensräume im Gebiet zu erreichen, sind die vorhandenen Lagunen der freien Entwicklung zu überlassen und die natürliche Neuentwicklung von Lagunenlebensräumen im Zuge der dynamischen Küstenentwicklung zuzulassen. Der Nährstoffeintrag durch Ausbringung von Düngemitteln sowie die künstliche Entwässerung im Umfeld der Lagunen sind nicht mit dem Schutzziel vereinbar und deshalb in einem Radius von mindestens 20 m um die Lagunen unverträglich.	<u>LRT:</u> 1150
<b>M 6.2.6:</b> Keine Nutzungsintensivierung in Salzgrünland, die eine Verschlechterung von LRT zur Folge hat	Zur Erhaltung des Zustands der atlantischen Salzwiesen (LRT 1330) ist eine Nutzungsintensivierung (vor allem Entwässerung, Düngung, Pflanzenschutz) unverträglich.	<u>LRT:</u> 1150, 1330
<b>M 6.2.7:</b> Aufrechterhaltung der Auszäunung zum Schutz störungsempfindlicher LRT vor Trittschäden	Das Sicherstellen der Einhaltung der bestehenden Wegführung ist erforderlich um eine Zustandsverschlechterung störungsempfindlicher LRT, insbesondere im Strandbereich zu verhindern. Hierzu gehört die Aufrechterhaltung der Auszäunung der für den Besucherverkehr gesperrten Strandabschnitte (vgl. Anlage 7) ebenso wie der Beschilderung zur Besucherlenkung im Gebiet.	<u>LRT:</u> insb. 1210, 1220, 1230, 2110, (2120)

Maßnahme	Erläuterung	Erhaltung LRT
<b>M 6.2.8:</b> FFH-verträgliche Durchführung der archäologischen Grabungen	Gegebenenfalls im Gebiet anstehende archäologische Untersuchungen haben in enger Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Interessen zu erfolgen, um eine nachhaltige Beeinträchtigung der betroffenen Lebensräume zu verhindern. Nach der Durchführung von Grabungen, ist die Bodenoberfläche der betroffenen Flächen zeitnah wiederherzustellen. Grabungsarbeiten sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen.	<u>LRT:</u> flächenabhängig; insb. 1330
<b>M 6.2.9:</b> Einrichtung einer nutzungsfreien Schutzzone in Nutzflächen entlang erosionsgefährdeter Küstenbereiche	Um eine verstärkte Erosion durch Viehtritt oder Befahren mit Maschinen zu verhindern, sind entlang der in besonderem Maße erosionsgefährdeten Teile der Küste nutzungsfreie Pufferzonen von mindestens 2 m Breite auszuweisen. In besonderem Maße betrifft dies die oberhalb der Steilküste (LRT 1230) gelegenen Flächen im Westteil des Gebietes. Zur Vermeidung künstlich herbeigeführter Abbrüche darf ein Befahren mit Fahrzeugen nur mit ausreichendem Abstand zur Abbruchkante stattfinden. Eine gelegentlich stattfindende Mahd per Hand bleibt von dieser Maßnahme unberührt.	<u>LRT:</u> 1230, ggf. 1330
<b>M 6.2.10:</b> Schutz bestehender Grünlandflächen	Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen zu Acker ist unverträglich.	<u>LRT:</u> 1330, (ggf. 6510)
<b>M 6.2.11:</b> Keine Nutzung von Drachen, Drohnen, Modellflugzeugen und anderen Flugobjekten	Zum Schutz der lebensraumtypischen Avifauna vor Beunruhigung, ist die Nutzung von Drachen, Drohnen, Modellflugzeugen und anderen Flugobjekten im Gebiet unverträglich.	LRT-typische Fauna (Rast- und Brutvögel)

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung aller weitergehenden Maßnahmen sowie die hierdurch aufgewerteten LRT. Eingeklammerte LRT kommen gemäß FFH-Kartierung im Gebiet vor, sind aktuell jedoch nicht als Erhaltungsgegenstand gelistet.

Maßnahme	Erläuterung	geförderte LRT, Arten
<b>M 6.3.1:</b> Sperrung weiterer vegetationsbestandener Strandbereiche	<p>In weiteren, für Strandbesucher bisher uneingeschränkt zugänglichen Bereichen des Gebietes, sollte durch Maßnahmen zur Besucherlenkung ein Schutz der Strandvegetation vor Vertritt durch Besucher stattfinden. Dies kann z. B. durch die küstenparallel verlaufende Absperrung weiterer Strandabschnitte erfolgen (s. Vorschlag in Anlage 7). Die Durchgängigkeit des Strandes für Fußgänger sollte dabei weder über das bestehende Maß hinaus eingeschränkt, noch ausgeweitet werden.</p> <p>Hierdurch findet eine Aufwertung der Lebensraumtypen im Strandbereich statt, darüber hinaus dient diese Maßnahme als natürlicher Erosionsschutz.</p>	<u>LRT:</u> insb. 1210, 1220, 1230, 2110, (2120)
<b>M 6.3.2:</b> Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung der Bäche im Gebiet	<p>An der Godel und den anderen Bächen im Gebiet sollte auf weitere Ausbaumaßnahmen sowie die Unterhaltung bisheriger Ufer- und Sohlbefestigungen verzichtet werden. Die natürliche Dynamik an ihren Ufern und die eigendynamische Entwicklung sollten zugelassen werden.</p>	<u>LRT:</u> Förderung von 1130 (kein gelistetes Erhaltungsziel für dieses Gebiet)
<b>M 6.3.3:</b> Sicherung und Extensivierung weiterer Flächen innerhalb des FFH-Gebietes im Sinne des Naturschutzes	<p>Angestrebt werden sollte die Extensivierung und Sicherung weiterer Flächen für den Naturschutz innerhalb des Gebietes. Vordringlich handelt es sich dabei um eine Extensivierung der bisher als Intensiv-Acker und Fichtenforst</p>	<u>LRT:</u> Neuschaffung z. B. von 1330, 6510

Maßnahme	Erläuterung	geförderte LRT, Arten
	genutzten Flächen im östlichen Gebietsteil (vgl. Anlage 7). Einbezogen sind aber auch die noch intensiv genutzten Grünlandbereiche sowie alle weiteren Flächen, bei denen aus Naturschutzsicht ein Aufwertungspotential besteht.	
<b>M 6.3.4:</b> Einstellung der Binnenentwässerung	<p>Durch Maßnahmen zur Wiedervernässung wie dem Verschluss von Grüppen und Einstellung der Unterhaltung von Gräben können die Lebensraumtypen des Offenlandes (LRT 1330, nach Entwicklung auch 6510) aufgewertet werden. Zur Vermeidung eines Rückstaus bei der Ableitung von Oberflächenwasser ins Hinterland muss eine schonende Unterhaltung einiger Gräben (Entkrautung) im westlichen Gebietsteil (Bereich Hedehusum bis Schießstand) weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Auch im übrigen Gebiet sind vor der Einstellung der Gewässerunterhaltung mögliche Beeinträchtigungen von Siedlungen oder Nutzflächen außerhalb des FFH-Gebietes zu prüfen.</p>	<u>LRT:</u> 1330

#### 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung aller sonstigen Maßnahmen sowie gegebenenfalls hierdurch geförderte Arten und/oder Biotope.

Maßnahme	Erläuterung	Förderung Arten / Biotope
<b>M 6.4.1:</b> Offenhaltung der Vegetation bedeutender Brut- und Rastgebiete	In Bereichen von besonderer Bedeutung für Rastvögel oder brütende Wiesenvögel sollte, nach Möglichkeit auch bei erschweren hydrologischen Bedingungen, der Entwicklung einer hohen Vegetationsstruktur durch Verschilfung oder Verbuschung entgegengewirkt werden. Als mögliche Maßnahmen sind hier, unterstützt durch eine finanzielle Förderung, neben Beweidung, auch Schilfmahd und Entkusselung in Erwägung zu ziehen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen sowie der gesetzliche Biotopschutz bleiben unberührt.	<u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel, insb. Wiesenvögel
<b>M 6.4.2:</b> Errichtung eines Beobachtungsstandes	Um Besuchern ein noch intensiveres Erleben der Natur zu ermöglichen, könnte ein Stand zur Beobachtung von Vögeln errichtet werden. Anlage 7 ist ein Vorschlag für die Lage einer solchen Vorrichtung zu entnehmen. Um eine mögliche Störwirkung möglichst gering zu halten, sollte der Beobachtungsstand eine geschlossene Bauweise aufweisen.	-
<b>M 6.4.3:</b> Verlegung des Schießstandes auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes	Eine Ausweitung der Nutzung des Schießstandes ist unverträglich. Innerhalb der Brutzeit sollte auf die Nutzung des Schießstandes möglichst vollständig verzichtet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert wäre zudem eine Verlegung des Schießstandes auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes.	<u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel

Maßnahme	Erläuterung	Förderung Arten / Biotope
<p><b>M 6.4.4:</b> Wiederherstellung von Laichhabitaten für die Kreuzkröte</p>	<p>Zur Schaffung einer Lebensgrundlage für Kreuzkröten (FFH Anh. IV) ist die Wiederherstellung (ggf. auch Neuanlage) von geeigneten Laichhabitaten erforderlich. Diese Maßnahme kommt auch anderen an Gewässer gebundenen Arten zu Gute. Vorschläge für wiederstellbare Gewässer, bei denen eine Habitateignung für die Kreuzkröte besteht, sind Anlage 7 zu entnehmen.</p> <p>Bei einer Durchführung dieser Maßnahme sollten auch die Vorschläge des in Arbeit befindlichen Artenschutzprogramms für Amphibien im Kreis NF (AMPHI CONSULT GERMANY 2014) berücksichtigt werden.</p> <p>Alle Maßnahmen haben unter natur-schutzfachlicher Begleitung stattzufinden.</p>	<p><u>Arten:</u> Kreuzkröte (FFH IV) (ggf. Neuschaffung von LRT 3150)</p>
<p><b>M 6.4.5:</b> Aufrechterhaltung sowie gegebenenfalls Optimierung eines dynamischen, extensiven Beweidungsregimes im Bereich von Salzwiesen, -weiden und sonstigem Grünland</p>	<p>Durch die weitgehend natürliche Dynamik des Wasserregimes bedingt variieren die Flächen, die bewirtschaftet werden können, zeitlich und räumlich. Eine extensive Nutzung, dort wo es der Wasserstand zulässt, ist verträglich, um ein möglichst breites Spektrum an Lebensräumen zu erhalten. Mahd- und Weidenutzung sowie Sukzessionsstadien sollten dabei hinsichtlich des Gesamtgebietes in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.</p>	<p><u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel, insb. Wiesenvögel, Pflanzenarten des mesophilen Grünlands und der Salzwiesen</p>
<p><b>M 6.4.6:</b> Wiederansiedlung und Förderung weiterer charakteristischer Arten</p>	<p>Im Projektgebiet sind einige der für die dort vorhandenen Lebensraumtypen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verschollen. Bekannten Defiziten könnte in Zukunft mit einer gezielten Wiederansiedlung und Förderung charakteristischer Arten begegnet werden. Generell sollten nur lebensraumtypische Arten gefördert werden, die nicht mehr aus der näheren Umgebung einwandern können. Vorrangig wird die Wiederansiedlung der Kreuzkröte (FFH Anh. IV) angestrebt, die bis vor wenigen Jahren noch gesichert im Gebiet vorgekommen ist.</p> <p>Die Wiederansiedlung sollte gemäß dem bereits angelaufenen Programm zur Wie-</p>	<p><u>Arten:</u> z. B. Arnika, Borstgras, Schwarzwurzel, Teufelsabbiss, Kreuzkröte (FFH-Anh. IV)</p>

Maßnahme	Erläuterung	Förderung Arten / Biotope
	<p>deransiedlung der Kreuzkröte erfolgen (vgl. AMPHI CONSULT GERMANY 2014).</p> <p>Alle gezielten Artenschutzmaßnahmen sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.</p>	
<b>M 6.4.7:</b> Bekämpfung von Konfliktarten	<p>Neben der mechanischen Bekämpfung bestimmter Neophyten (Kap. 6.2) wird das Zurückdrängen des Jakobs-Kreuzkrautes bei Gefährdung der Tiergesundheit oder des Erhaltungszustandes der LRT als verträglich eingestuft. Die ausschließlich mechanischen Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchzuführen.</p>	-
<b>M 6.4.8:</b> Besucherinformationssystem	<p>Es sollte ein umfassendes Besucherinformationssystem (Schau- und Hinweistafeln, Faltblätter, etc.) entwickelt, installiert, unterhalten sowie gegebenenfalls aktualisiert werden. Bereits vorhandene Schautafeln könnten dabei sinnvoll in das neue System integriert werden.</p>	-
<b>M 6.4.9:</b> Anleinplicht für Hunde durchsetzen	<p>Zum Schutz störungsempfindlicher Vögel sollte die Einhaltung der geltenden Anleinplicht für Hunde besser gewährleistet werden.</p>	<u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel
<b>M 6.4.10:</b> Anlage von Wasseranschlüssen für Viehtränken in abgelegenen Gebietsteilen	<p>Um die Wasserversorgung des im FFH-Gebiet grasenden Viehs zu vereinfachen, könnte in abgelegenen Gebietsteilen eine Anlage von Wasseranschlüssen geprüft werden. Hierdurch würde zum einen die Arbeit der Landwirte vereinfacht, zum anderen die Beunruhigung des Gebietes durch den motorisierten Transport von Wasser reduziert.</p>	<u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel
<b>M 6.4.11:</b> naturschutzfachliche Sicherung und Extensivierung von Flächen im Umfeld des FFH-Gebietes	<p>Naturschutzfachlich wünschenswert ist die Extensivierung und langfristige Sicherung weiterer, an das Gebiet grenzender Flächen.</p>	<u>Arten und Biotope:</u> flächenabhängig

Maßnahme	Erläuterung	Förderung Arten / Biotope
<b>M 6.4.12:</b> Einrichtung eines Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM)	Um den über die Jahre gewachsenen Konflikt zwischen verschiedenen Ansichten hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zum Schutz der erodierenden Küsten im Gebiet zu entschärfen, könnte die Einrichtung eines Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) zielführend sein. Im Rahmen eines solchen werden Lösungsansätze gesucht, die aktuelle wie auch zukünftige Konflikte im Küstenraum für alle Beteiligten bestmöglich zu lösen. Im Jahre 2005 wurde eine Diplomarbeit erarbeitet, die sich intensiv mit der Umsetzung eines IKZM für den Bereich der Godelniederung auseinandersetzt (s. STENGER 2005).	-
<b>M 6.4.13:</b> Verzicht auf die Bejagung von Federwild	Zur Beruhigung des Schutzgebietes ist im Gebiet ein Verzicht auf die Bejagung von Federwild anzustreben.	<u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel
<b>M 6.4.14:</b> Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Abbrennen von Treibsel	Während der Brutzeit sollte im gesamten FFH-Gebiet von der Treibsel-Verbrennung abgesehen werden (Verbrennung nur bis 1. April eines Jahres). In ökologisch besonders sensiblen Bereichen sollte keine Verbrennung von Treibsel durchgeführt werden.	<u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel  <u>Biotope:</u> flächenabhängig
<b>M 6.4.15:</b> Schutz angrenzender Flachwasserbereiche	In den angrenzenden Flachwasserbereichen sollte zum Schutz der Rast- und Brutvögel vor Beunruhigung eine freizeitliche Nutzung durch Wind- und Kitesurfer sowie andere Wasserfahrzeuge (ausgenommen Erwerbsfischerei) unterbleiben.	<u>Arten:</u> Rast- und Brutvögel

### **6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien**

Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet werden durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes geschützt.

### **6.6. Verantwortlichkeiten**

Nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG setzen die Unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die Oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

Auf den Flächen im Besitz der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein steht diese in einer besonderen Verantwortung.

### **6.7. Kosten und Finanzierung**

Die Finanzierung „Notwendiger Entwicklungsmaßnahmen“ kann vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt werden.

Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen realisiert werden.

Teilmaßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Erhaltungsziele werden bereits durch den BUND und die Stiftung Naturschutz durchgeführt oder vorgesehen.

### **6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Am 06.07.2015 und am 21.03.2016 fanden in Räumlichkeiten des Amtes Föhr-Amrum in Wyk auf Föhr Informationsveranstaltungen statt, auf der alle interessierten Landbesitzer und sonstige Beteiligte im Bereich der Schutzgebiete über das Vorhaben des Managementplan informiert wurden, mit der Bitte sich ggf. mit Informationen, Vorschlägen und Bedenken an die GFN mbH zu wenden.

## **7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Eine Situationsanalyse und jährliche Begehungen der am Gebietsmanagement Beteiligten (BUND, Stiftung Naturschutz, UNB, Gemeindevertreter) mit dem Augenmerk auf die jeweils lokalen Problemsituationen werden empfohlen. Im Abstand von bis zu drei Jahren wird ein Monitoring mithilfe von Luftbilddauswertungen oder „structured walks“ incl. Fotodokumentationen empfohlen.

## 8. Anhang

- Anlage 1: Karte 1 – Übersicht (1:25.000)
- Anlage 2: FFH DE-1316-301 - Erhaltungsziele
- Anlage 3: Lebensraumtypen - Steckbriefe
- Anlage 4: Maßnahmenblätter
- Anlage 5: Karte 2a Bestand: Biotoptypen (1:10.000)
- Anlage 6: Karte 2b Bestand: FFH-Lebensraumtypen (1:10.000)
- Anlage 7: Karte 3 Maßnahmen (1:7.500)

### Literatur:

AMPHI CONSULT GERMANY (2014): Schutzkonzept zur Stärkung von Populationen des Laubfrosches, der Kreuzkröte, des Kammmolchs und der Knoblauchkröte in Nordfriesland.

ARTEN UND FUNDPUNKTKATASTER (AFK) DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Datenabfrage 2015.

BUND FÖHR (2015): Godel mit Godelniederung – Auszug aus der Landschaftlichen Datenerfassung 2015.

COMMON WADDEN SEA SECRETARIAT (CWSS) (2010): Wadden Sea Plan 2010. Wilhelmshafen, Germany.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hg.) (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins: 4. Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hg.) (2003): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins: 3. Fassung.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN: Standarddatenbögen zum FFH-Gebiet Godelniederung / Föhr. Letzte Aktualisierung: 13.08.2011.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hg.) (2010): Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins: 5. Fassung.

STENGER, A. (2005): Naturschutz in der Godelniederung auf Föhr – Analyse und Lösungsmöglichkeiten durch IKZM. Diplomarbeit. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.